

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 63 (1980)
Heft: 4

Artikel: Der Auftrag des lieben Gottes und der Finanzbedarf der Kirchen
Autor: Bossart, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Auftrag des lieben Gottes und der Finanzbedarf der Kirchen

Nun liegt sie also hinter uns, die eidgenössische Volksabstimmung vom 2. März über die Trennung von Staat und Kirche. Das Abstimmungsergebnis war für die Befürworter der Initiative nicht einmal so schlecht, wie es in Anbetracht des enormen Propagandaaufwandes der Landeskirchen (woher die Kraft?) zu befürchten stand. Was zurückbleibt, ist ein schales Gefühl, ein Unbehagen, das uns immer dann beschleicht, wenn die **Manipulierbarkeit des Volkes** allzu peinlich in Erscheinung tritt.

Jedem Schüler der Staatsrechtslehre ist bekannt, dass der moderne Staat, dass auch die Schweiz nach dem Willen des Verfassungsgebers in Fragen der Religion **neutral** zu sein und sich entsprechend zu verhalten hat. Staat und Kirche sollen also getrennt marschieren. Jede Verzahnung weltanschaulicher und finanzieller Interessen von Staat und Kirche, jede Verfilzung von staatlichen und kirchlichen Institutionen sollte strikte vermieden werden. Die Kirchenmänner und -frauen sollten und dürften nicht **Staatsbeamte** sein,

wie dies in den Kantonen Zürich, Bern, Waadt usw. noch heute der Fall ist.

Der Staat als Brotherr der Pfarrerschaft am Beispiel des Kantons Zürich

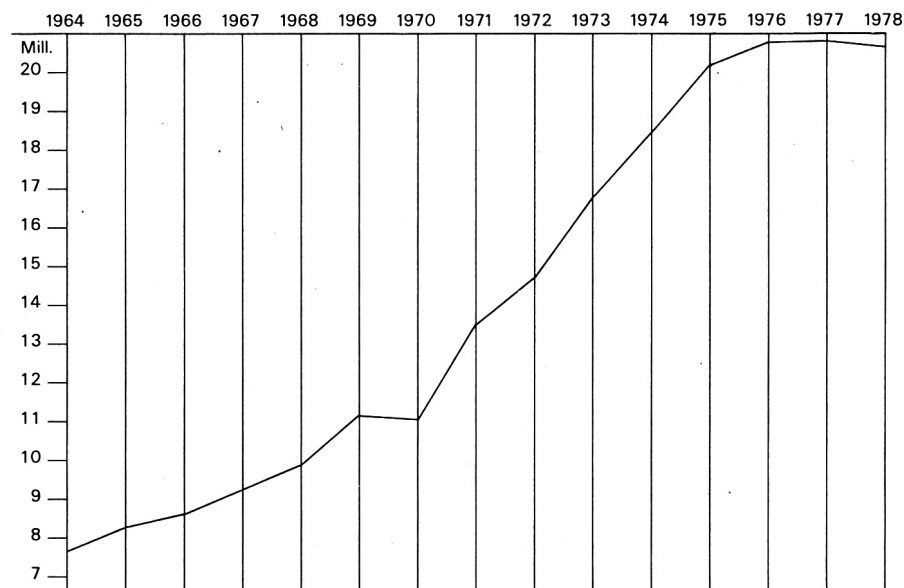
Im Kanton Zürich sind es die reformierten und die christkatholischen Pfarrer, deren Gehalt (bzw. Grundgehalt) nicht etwa aus dem doch recht ansehnlichen Ertrag der Kirchensteuer (1978 waren es nahezu 100 Millionen), sondern aus der **Staatskasse** bezahlt wird, also aus Mitteln, an die jeder Bürger ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft seinen Teil beizutragen hat. Bei der römisch-katholischen Kirche sind es die Kleriker der Gemeinden Winterthur, Diätikon und Rheinau, die aus **allgemeinen Staatsmitteln** besoldet werden. Ausserdem finanziert der Kanton — ebenfalls aus der Staatskasse — den ganzen kirchlichen Apparat bis zur letzten Büroklammer, dies auch **nach** der sogenannten «Entflechtung» von Staat und Kirche, wie sie kürzlich vom Zürcher Kantonsrat beschlossen wurde.

Zahlen, die zu denken geben

Bei diesem Posten der Zürcher Staatsrechnung (Pos. 32, «Kirchenwesen») handelt es sich nicht um einen Pappentitel. Das gilt vor allem für die Summen, die der evangelisch-reformierten Landeskirche alljährlich aus der Staatskasse zufließen. Eine diesbezügliche Statistik ist recht aufschlussreich. Waren es im Jahre 1964 noch 7,65 Millionen, die der Kanton Zürich an Pfarrgehältern und für die kirchliche Verwaltung dieser Glaubensgemeinschaft verausgabte, stieg die Kurve bis 1978 auf 20,68 Millionen Franken.

In diesen 14 Jahren haben sich also die finanziellen Ansprüche der evangelisch-reformierten Landeskirche an den Staat um den Faktor 2,7 erhöht, das heisst nahezu **verdreifacht**, dies bei einer Indexerhöhung von (1964) 100 auf 183,3 Punkte. Gesamthaft, für alle drei sogenannten Landeskirchen, hat der Stand Zürich von 1964 bis 1978 nicht weniger als 249,5 Millionen Franken ausgegeben, und dies ohne Berücksichtigung der nicht unbeträchtlichen Baukosten (Neubau und Renovation von Pfarrhäusern und kirchlichen Gebäuden).

Staatsbeiträge des Kantons Zürich an die evangelisch-reformierte Landeskirche aus dem Titel «Kirchenwesen» (Pfarrerbesoldungen, kirchliche Verwaltung usw., jedoch *ohne Baukosten*). Jahre 1964 bis 1978.



1964	7 655 241.25	1970	10 988 518.77	1976	20 806 778.90
1965	8 271 371.--	1971	13 493 808.75	1977	20 845 137.25
1966	8 603 890.--	1972	14 718 486.53	1978	20 683 266.67
1967	9 199 081.70	1973	16 812 685.10		
1968	9 854 973.06	1974	18 449 265.50	Total	211 714 251.41
1969	11 138 737.23	1975	20 193 009.70		

Ist dieser Aufwand gerechtfertigt?

Die Landeskirchen — mit massiver Unterstützung seitens ihrer Schutzherrn in Regierung und Kantonsrat — begründen ihre steigenden Ansprüche an den Staat auf zweifache Weise: Zunächst — und das ist ihr wirksamstes Argument — berufen sie sich auf einen **Auftrag**, den sie, wie sie sagen und vielleicht sogar selber glauben, vom lieben Gott persönlich erhalten haben und der darin besteht, unbequeme Bürger und sonstige Sünder moralisch zu bessern (was ihnen, den Kirchen, jedoch fortgesetzt misslingt). Zum anderen berufen sie sich auf sogenannte **historische Rechtstitel**. Sie erheben Anspruch auf eine Abgeltung für die Kirchengüter, die der Staat seinerzeit in sein Eigentum übergeführt und damit angeblich wohlverworbene Rechte der Kirchen verletzt hatte. In bezug auf diese sogenannten Rechtstitel liegt — of-

fenbar bis in die höchsten Gremien des Staates — ein eklatantes **Missverständnis** vor, d. h. eine unverständliche Missdeutung oder Missachtung des Begriffs der **Säkularisation**. Darunter versteht der Jurist die konsequente Ablehnung metaphysisch (d. h. unter Berufung auf einen göttlichen Willen) begründeter Eigentumsrechte der Kirchen und deren Übernahme durch den Staat, der seine Gewalt ausschliesslich von einem Auftrag des **Volkes**, also nicht von himmlischen «Gegebenheiten» herleitet.

Es ist doch so, dass der Staat, der bestimmte Eigen- oder Besitztümer der Kirche übernimmt, kraft seiner Souveränität, also in eigener Machtvollkommenheit darüber befindet, ob und wieviel er für solche (oft auf zweifelhafte Weise verkirchlichte) Güter bezahlen kann und will. Wäre der Fragenkomplex der sogenannten historischen Rechtstitel seinerzeit seriös und umfassend geprüft worden, so hätten sich die verantwortlichen Organe des Staates nicht dazu überreden lassen, den Landeskirchen diese Rechtstitel **verfassungsmässig zu garantieren** (siehe Art. 64 Abs. 3 der Kantonsverfassung), d. h. dem Volk eine derartige, auf den ersten Blick vielleicht plausibel scheinende, aber durchaus nicht zwingende, ja grundsätzlich abzulehnende Zusage zur Annahme zu empfehlen.

Eine Hypothek für alle Ewigkeit?

Der Wert der sogenannten historischen Rechtstitel der evangelisch-reformierten Landeskirche wurde vom früheren Zürcher Volkswirtschaftsdirektor und späteren Bundesrat Ernst Brugger auf etwa 80 Millionen Franken geschätzt. Rechnet man für die römisch-katholischen Titel noch etwa 40 Millionen dazu, so ergeben sich 120 Millionen. Das bedeutet, dass die gesamten historischen Rechtstitel der sogenannten Landeskirchen durch die jährlichen Staatsbeiträge von rund 24,5 Millionen in 5 Jahren restlos abgegolten wären. Das aber wollen die Landeskirchen nicht. Ihr 120-Millionen-«Guthaben» darf — wie es scheint — nie zur Rückzahlung fällig werden, denn — man rechne: — 24,5 Millionen Jahresertrag auf 120 Millionen Franken Kapital, das ergibt einen **Jahreszins von gut 20 %**. Geht man grosszügigerweise so weit, die «historischen Rechtstitel» der Landeskirchen auf 150

Millionen zu schätzen, so entsprechen die 24,5 Millionen Jahresertrag immer noch einer Kapitalverzinsung von **16 %** (zum Vergleich: der Höchstzinssatz für Pfandleihkassen und andere Kleinkreditinstitute beträgt 18 %. Höhere Zinssätze gelten bereits als Wucher).

Man begreift, dass den Landeskirchen wenig daran liegt, endlich einmal einen Rückzahlungstermin ins Auge zu fassen, beziehungsweise mit dem Kanton auszuhandeln. So können also die jährlichen Tributleistungen des Staates weitergehen bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag.

Wie gesagt, mit den derzeitigen Leistungen an die Landeskirchen wären die Schulden (bzw. Gewissensschulden) des Staates innert 5 Jahren restlos getilgt. Dass man bei diesen zahlenmässigen Relationen seitens der Regierung noch davon reden kann, dass es ungeheuer schwierig wäre, ja dass es Jahre dauern würde, bis die abzugeltenden Rechtstitel genau inventiert wären, ist uns und wohl jedem kritisch denkenden Bürger schleierhaft.

Der Staat als Kirchenbeamter

Die vom Verfassungegeber d. h. der Bundesverfassung verpönte Verzahnung von Staat und Kirche äussert sich aber nicht nur darin, dass der Staat Pfarrerbesoldungen und Ruhegehälter, die Kosten der Kirchenverwaltung und die kirchlichen Baukosten aus der **Staatskasse** bezahlt. Die staatlich-kirchliche Verfilzung zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass sich der Staat dazu hergibt, für die Eintreibung der Kirchensteuern für natürliche und juristische Personen als **Inkasso-beamter** zu wirken. (In diesem Zusammenhang muss die Frage erlaubt sein, was die Kirchensteuerbetreibung einer in finanzielle Bedrängnis geratenen Seele mit dem Heilsauftrag des lieben Gottes zu tun hat.)

Die Spruchpraxis des Bundesgerichtes

Dass sich ein solches Staatskirchentum als Relikt aus dem Mittelalter bis in die heutige Zeit hinein erhalten konnte und durch die nunmehr beschlossene **sogenannte Entflechtung** für weitere Jahrzehnte zementiert werden soll, ist eine Herausforderung an den Bürgersinn und an den gesunden Menschenverstand. Wie das Bundes-

gericht in der Begründung zu seinem kirchenfreundlichen Entscheid vom 6. Oktober 1976 (BGE 102 Ia 468 ff.) selber feststellte, hat sich das Verständnis der Kirchen im Lauf der Zeit gewandelt. In der Urteilsbegründung im erwähnten Fall findet sich folgende höchstrichterliche Erwägung: **«Die anerkannten Landeskirchen, beziehungsweise ihre Kirchgemeinden werden wohl heute in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht mehr als Träger öffentlicher Aufgaben und hoheitlicher Befugnisse betrachtet, die in ihrem Bereich den politischen Gemeinden gleichzustellen wären, sondern eher als den privatrechtlichen Personenverbänden ähnliche Körperschaften auf rein personeller Grundlage.»** (Hervorhebungen vom Verfasser.)

Wenn nun das Bundesgericht erklärt, dass diese Änderung des Verständnisses der Kirchen im schweizerischen Verfassungsrecht bis jetzt keinen Niederschlag gefunden habe, so ist darauf zu antworten, dass es ja gerade darum geht, **die Verfassung diesen Realitäten anzupassen**, was das Bundesgericht in seinem Entscheid sinngemäss auch anregt. Im übrigen ist zu bemerken, dass nicht zuletzt die Spruchpraxis des Bundesgerichtes selbst für das Zurückbleiben der Verfassungswirklichkeit hinter der gesellschaftlichen Realität verantwortlich ist (abgesehen von der ziemlich grosszügigen Gewährleistung gewisser Kantonsverfassungen durch die Bundesversammlung).

Hochgespielte Kirchenhoheit der Kantone

Es ist nicht so, dass die Trennungsinitiative der Kirchenhoheit der Kantone widersprochen hätte. Genau das Umgekehrte ist der Fall: Der zur **Verschleierung handfester materieller Interessen der privilegierten Kirchen** hochgespielte Föderalismus (Kirchenhoheit der Kantone) steht in Widerspruch zu dem für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft in gleicher Weise und gleichermassen geltenden Verfassungsgrundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Es geht nicht an, dass jeder Kanton auf dem Herdfeuer eines gesamteidgenössischen Verfassungsgrundsatzes sein eigenes, nach landeskirchlichem Geschmack gewürztes Süppchen kocht.

Adolf Bossart